

**Verordnung
über die Promotion, die Maturitätsprüfung und
die Erlangung der Maturität an der Aargauischen
Maturitätsschule für Erwachsene (VPAME)**

Vom 7. Januar 1998

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 8 des Dekrets über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 20. August 1991¹⁾,

beschliesst:

A. Promotion und Lernberichte

§ 1

¹ Die Zeugnisse geben Auskunft über die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Studierenden. Sie enthalten die Entscheidung über die Beförderung. Zeugnisse

² Zeugnisse werden am Ende des Grundkurses sowie am Ende des ersten, zweiten und dritten Jahres des Aufbaukurses ausgestellt.

³ Bei den Zeugnissen des Aufbaukurses ist das jeweils vorangegangene Ausbildungsjahr für die Beurteilung massgebend.

§ 2

Im Zeugnis werden die Leistungen in den einzelnen Fächern in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Notenskala
Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

¹⁾ SAR 453.110

§ 3Promotions-
grundlagen

¹ Für die Beförderung vom Grundkurs in den Aufbaukurs und vom ersten ins zweite Jahr des Aufbaukurses sind die Leistungen in den Grundlagenfächern massgebend.

² Für die Beförderung vom zweiten ins dritte Jahr des Aufbaukurses sind die Leistungen in den Grundlagenfächern, im Schwerpunktfach, im Ergänzungsfach und im Fach Philosophie/Pädagogik/Psychologie massgebend.

³ Fachbereiche von Grundlagenfächern werden für die Promotion einzeln gezählt.

§ 4

Promotion

¹ Studierende werden befördert, wenn

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) im Zeugnis am Ende des Grundkurses nicht mehr als zwei ungenügende Noten, bzw. im Zeugnis am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres des Aufbaukurses nicht mehr als drei Noten unter 4 oder bei einem Notendurchschnitt von mindestens 4.3 nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

² Über die Beförderung entscheidet die Klassenkonferenz auf Grund der von den Fachlehrkräften eingereichten Fachnoten.

§ 5

Repetition

¹ Der Grundkurs kann repetiert werden.

² Im Aufbaukurs ist grundsätzlich eine Repetition möglich. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann auf Gesuch hin durch die Rektorin bzw. den Rektor eine zweite Repetition bewilligt werden.

³ Aus- und Wiedereintritt in das gleiche oder in ein unteres Semester gilt grundsätzlich als Repetition. Über Ausnahmen beim Vorliegen besonderer Umstände entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

⁴ Bei Nichtbestehen der Maturität im ersten Versuch kann das dritte Jahr des Aufbaukurses in jedem Fall repetiert werden.

§ 6¹⁾

Gegen Promotionsentscheide der Klassenkonferenz kann beim Departement Bildung, Kultur und Sport innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Beschwerderecht

§ 7

¹ Die Studierenden haben am Ende des ersten, dritten und fünften Semesters des Aufbaukurses Lernberichte über das jeweils vorangegangene Jahr zu erstellen. Diese basieren auf den erbrachten Leistungen und der Selbsteinschätzung der Studierenden. Lernberichte

² Die Lernberichte dienen den Studierenden zur Standortbestimmung.

B. Maturitätsprüfung**§ 8²⁾**

Die Organisation der Maturitätsprüfungen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 23. Juni 1999³⁾. Organisation

§ 9

Die Maturitätsprüfung findet am Ende des dritten Jahres des Aufbaukurses statt. Zeitpunkt

§ 10

¹ Die folgenden fünf Fächer werden schriftlich und mündlich geprüft: Prüfungsfächer
Deutsch, Französisch oder Italienisch, Mathematik, das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.

² Das Fach Englisch wird mündlich geprüft.

³ Im Ergänzungsfach dauert die schriftliche Prüfung 3 Stunden, in den übrigen Fächern 4 Stunden. Im Schwerpunktfach Physik und Anwen-

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 64 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 413).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 3. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 73).

³⁾ SAR 423.152

dungen der Mathematik dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten, in den übrigen Fächern 15 Minuten.¹⁾

⁴⁾ Die schriftlichen Prüfungen sind kantonal einheitlich.²⁾

§ 11

Prüfungsnoten

¹⁾ Die Ergebnisse der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind in ganzen und halben Zahlen anzugeben. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

²⁾ In Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, entspricht die Prüfungsnote dem Mittel der beiden Noten.

§ 12

Verstösse
gegen die
Prüfungsordnung
und die
Weisungen

¹⁾ Bei nachgewiesener unselbständiger Arbeitsweise oder Benützung unerlaubter Hilfsmittel wird die Maturitätsprüfung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport für ungültig erklärt.³⁾

²⁾ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung vom Rektorat auf die Folgen von Unredlichkeit und unselbstständiger Arbeitsweise hinzuweisen.

§ 13

Wiederholung
bei Ungültig-
erklärung

¹⁾ Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten, deren Maturitätsprüfung vom Departement Bildung, Kultur und Sport für ungültig erklärt worden ist, können diese einmal am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholen.⁴⁾

²⁾ Die Betroffenen können das dritte Jahr des Aufbaukurses repetieren. In diesen Fällen sind die Zeugnisnoten am Ende des Wiederholungsjahres die Vorschlagsnoten für die Wiederholungsprüfung.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. Februar 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 39).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. II. 3. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 73).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 3. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 73).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 3. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 73).

C. Maturität

§ 14

Maturitätsfächer sind die sieben Grundlagenfächer, das Schwerpunktfach Maturitätsfächer und das Ergänzungsfach.

§ 15

¹ Die Studierenden müssen im dritten Ausbildungsjahr des Aufbaukurses Maturaarbeit wahlweise alleine oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.

² Sie wird von einer von der Aufsichtskommission bestellten Jury beurteilt. Dabei werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt.

³ Einzelheiten regelt die Aufsichtskommission.

§ 16

¹ In den Prüfungsfächern sind die Maturitätsnoten das Mittel aus Vorschlags- und Prüfungsnote. Die Vorschlagsnoten sind die Zeugnisnoten am Ende des dritten Ausbildungsjahres des Aufbaukurses. Maturitätsnoten

² In den prüfungsfreien Fächern sind die Maturitätsnoten die Zeugnisnoten bzw. das Mittel der Zeugnisnoten der einzelnen Fachbereiche des letzten Ausbildungsjahres.

³ Im Fach Bildnerisches Gestalten wird die Maturitätsnote auf Grund der Leistungen im zweiten und dritten Semester des Aufbaukurses gesetzt.

⁴ Die Maturitätsnoten werden auf halbe oder ganze Zahlen gerundet. Bei einem exakten Viertelswert wird nach der nächsten höheren halben oder ganzen Zahl gerundet.

§ 17

Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern gemäss § 14 Bestehensnormen

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.

Notengebung und Antrag	<p>§ 18¹⁾</p> <p>¹ Die Maturitätskonferenz setzt die Maturitätsnoten fest und stellt dem Departement Bildung, Kultur und Sport Antrag auf Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen der Maturität.</p> <p>² Die fünfköpfige Maturitätskonferenz setzt sich jeweils aus drei oder vier Mitgliedern der Maturitätsprüfungskommission und einem oder zwei Mitgliedern der Schulleitung zusammen.</p> <p>³ An den Sitzungen der Maturitätskonferenz nehmen die Expertinnen und Experten sowie alle Lehrkräfte, die Prüfungen abgenommen oder den abschliessenden Unterricht in den nicht geprüften Fächern erteilt haben, nach Bedarf mit beratender Stimme teil.</p>
Mitteilung bei Antrag auf Nichtbestehen	<p>§ 19²⁾</p> <p>Der Antrag der Maturitätskonferenz an das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Nichtbestehen der Maturität wird der betroffenen Kandidatin beziehungsweise dem betroffenen Kandidaten mit dem Hinweis der Möglichkeit zur Stellungnahme schriftlich eröffnet.</p>
Maturitäts- entscheid	<p>§ 20³⁾</p> <p>Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über das Bestehen der Maturität.</p>
Wiederholung bei Nichtbestehen	<p>§ 21</p> <p>¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Maturität im ersten Versuch nicht bestehen, müssen bei einem zweiten Versuch das dritte Ausbildungsjahr des Aufbaukurses und die Maturitätsprüfung wiederholen.</p> <p>² Ein dritter Versuch zur Erlangung der Maturität ist nicht gestattet.</p>
Maturitätsausweis	<p>§ 22</p> <p>¹ Der Maturitätsausweis wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport ausgestellt, wenn die Maturität bestanden und die Maturaarbeit erstellt und präsentiert worden ist.¹⁾</p>

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 3. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 73).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 3. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 74).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 3. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 74).

² Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» und den Untertitel «Kanton Aargau»;
- b) den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995»;
- c) den Namen «Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene»;
- d) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- e) die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin bzw. der Inhaber die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene besucht hat;
- f) die Maturitätsnoten der neun Maturitätsfächer nach § 14;
- g) das Thema und die Bewertung der Maturaarbeit;
- h) die Zeugnisnote des letzten Ausbildungsjahres im Fach Philosophie/Pädagogik/Psychologie;
- i) ²⁾ die Unterschrift der Vorsteherin beziehungsweise des Vorstehers des Departements und der Rektorin beziehungsweise des Rektors der Schule.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt mit der Publikation in Kraft.

Inkraftsetzung,
Aufhebung
bisherigen Rechts

² Die Verordnung über die Promotion und die Maturitätsprüfung an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 9. September 1991 ³⁾ ist aufgehoben.

§ 24

¹ Für die vor Februar 1998 gebildeten Klassen gilt betreffend Promotion, Maturitätsprüfung und Erlangung der Maturität das bisherige Recht.

Übergangs-
bestimmungen

² Für Studierende des Kurses mit Beginn im Februar 1997, die vor Beendigung des 6. Semesters repetieren müssen, gilt betreffend Promo-

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 3. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 74).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 3. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 74).

³⁾ AGS Bd. 13 S. 610; 1995 S. 5 (SAR 453.151)

tion, Maturitätsprüfung und Erlangung der Maturität bei der Wiederholung und für die weitere Ausbildung das neue Recht. Für Studierende dieses Kurses, die am Ende des 6. Semesters repetieren müssen oder die Maturitätsprüfung nicht bestehen, gilt bei der Repetition und für die weitere Ausbildung betreffend Promotion, Maturitätsprüfung und Erlangung der Maturität das bisherige Recht.

Veröffentlichung: 16. Februar 1998